

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Goseck erhebt Vergnügungssteuer für folgende im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und Diskoveranstaltungen sowie karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitsstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186) freigegeben worden sind;
4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs und ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen;
3. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder Aufzeichnungen gem. § 1, Ziff. 3 vorgeführt werden, wenn diese
 - a) von der bei den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt sind, oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt - FFA (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind, oder
 - c) nicht in übersteigerter, aufreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
4. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai und vom 2. bis 4. 10. aus Anlass des Tages der Deutschen Einheit von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von dem Veranstalter entsprechend § 8 darzulegen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner für Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 3 ist der Unternehmer der Veranstaltung.

Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume der Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(2) Steuerschuldner für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten gemäß § 1 Nr. 4 und 5 ist der Eigentümer der Apparate bzw. Automaten.

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Gemeinde Goseck

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Goseck in seiner Sitzung am 18.10.2001 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
(2) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 5 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, und Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|-------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 11,23 Euro |
| 2. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 2,56 Euro |
| 3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 102,26 Euro |
| 4. Musikautomaten | 2,56 Euro |

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld Außerbetriebnahme

(1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 5 bezeichneten Gerätes.

(2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

(3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 5, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.

In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 7 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2 und 3 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veränden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt bei den in § 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Veranstaltungen 0,51 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,02 Euro für jede angegebene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 % dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(6) Das Gemeindeamt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.

(7) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach den in § 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Veranstaltungen fällig.

- (8) Auf Antrag kann die Gemeinde
- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

§ 8 Meldepflicht

(1) Steuerliche Vergnügungen, die in der Gemeinde Goseck veranstaltet werden, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Uichteritz spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) In den Fällen des § 1 Nr. 4 und 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden.

Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.

Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in 5 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 9 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA).

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Goseck vom 27.02.1997 außer Kraft.

Goseck, den 18.10.2001



Panse
Bürgermeister

